

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister
-FB 61/010 -

Aachen, den 12.05.2017



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungs-gleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Aachen

- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPIG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** bei der Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, 4. Etage, Zimmer 400, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Der Plan wird auch in den Städten Stolberg, Würselen, Eschweiler, Düren und Linich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Lagerhausstraße 20 in 52064 Aachen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Aachen

Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Aachen

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
 - Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
 - Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
 - Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
 - Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
 - Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
 - Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
 - Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
 - Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Aachen, den

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Veröffentlichung der beiliegenden Bekanntmachung erfolgt am **19.05.2017** gemäß § 27 der Hauptsatzung der Stadt Aachen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Stolberg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Stolberg

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13 in 52222 Stolberg, Abt. Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, Zimmer 510, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Würselen, Eschweiler, Düren und Linich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Kupferstadt Stolberg, Abt. Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11-13 in 52222 Stolberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Stolberg

3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen um-

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Stolberg

weltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Im Auftrag

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Würselen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Würselen

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 235, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 02405 67-256) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Eschweiler, Düren und Linnich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1 in 52146 Würselen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Würselen

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Würselen

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Würselen, den 17.05.2017

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Eschweiler

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Eschweiler

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** in der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 448, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Düren und Linnich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Eschweiler

3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen um-

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Eschweiler

weltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Im Auftrag

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Inden

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Inden

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Rathaus der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler, Düren und Linnich sowie den Gemeinden Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1 in 52459 Inden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Inden

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Inden

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Im Auftrag

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Düren

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Düren

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** bei der Stadtverwaltung Düren, Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler und Linich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Düren, Bauverwaltungsamt, Kaiserplatz 2-4 in 52349 Düren, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Düren

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Düren

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Im Auftrag

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

Niederzier, den, 12.05.2017

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

besteht. Im Bedarfsplan des BBPIG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 7, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler, Düren und Linnich sowie den Gemeinden Inden und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html
zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8 in 52382 Niederzier, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen um-

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

weltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Im Auftrag:

Lauterbach

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Rathaus der Gemeinde Kreuzau, Abteilung 2.1 – Bauleitplanung/Wirtschaftsförderung, Zimmer 353, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler, Düren und Linnich sowie den Gemeinden Inden und Niederzier zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Kreuzau, Abteilung 2.1 - Bauleitplanung/Wirtschaftsförderung, Bahnhofstraße 7 in 52372 Kreuzau, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen um-

Inhalt der Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

weltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Im Auftrag

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Linnich

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Linnich

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Rathaus der Stadt Linnich, Fachbereich 3 – Ordnung, Bauen und Planung, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 208 (2. OG) während der Besuchszeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Andere Besuchszeiten können telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908310 und /9908318 vereinbart werden.

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler und Düren sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Linnich, Fachbereich 3 – Ordnung, Bauen und Planung, Rurdorfer Straße 64 in 52441 Linnich, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Linnich

3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen um-

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Linnich

weltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Im Auftrag